

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Leitfaden

für die Erstellung eines

Hauptbetriebsplanes über Tage

Aktenzeichen: 4718/53/1

Stand: 06.12.2007

Gliederung von Betriebsplänen über Tage mit:

- 0. ERLÄUTERUNGEN
- 1. ANSCHREIBEN
- 2. STELLUNGNAHME DES BETRIEBSRATES
- 3. ANLAGENVERZEICHNIS
- 4. Beschreibung des Vorhabens
- 5. ANLAGEN
- 5.1 Lageriss
- 5.2 Weitere Anlagen
- 6. Musterriss
- 7. Abkürzungsverzeichnis

O. ERLÄUTERUNGEN

In dem vorliegenden Leitfaden für die Erstellung eines **Hauptbetriebsplanes über Tage** werden die Anforderungen aufgeführt, die dem Regierungspräsidium Freiburg -Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - (LGRB) die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG ermöglichen sollen. Dabei wurde versucht, ein größtmögliches Spektrum an möglichen Tätigkeiten abzufragen. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine "Überfrachtung" an Anforderungen für kleinere Betriebe. Unerheblich dabei ist, ob es sich um einen bestehenden oder um einen neuen Betrieb handelt.

Für <u>kleinere Unternehmen</u> bedeutet dies, dass <u>einige Themenbereiche</u> von vornherein <u>entfallen</u> können. Dies dürften bei einer Vielzahl von Betrieben beispielsweise Dampfkesselanlagen, Zentrifugen und Aufzüge (s. Seite 11 des Leitfadens) sein. Die Themengebiete brauchen dann in einem solchen Fall nicht weiter beachtet werden.

Der als Gedankenstütze gedachte Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist letztlich ein "lebendes" Werk, welches ständig der Anpassung bedarf.

Die <u>Reihenfolge</u> der aufgeführten Anforderungen <u>ist nicht bindend</u>. Sämtliche Anforderungen entstammen den für bergrechtliche Betriebe gültigen Rechtsgrundlagen. Diese sind teilweise auch im Text genannt (z.B. Seite 7: "Sicherung der Betriebsanlagen - § 15 ABPVO"). Zum Teil können die Rechtsgrundlagen auf der Internetseite <u>www.lgrb.unifreiburg.de</u> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Der unter Nr. 6. Musterriss beigefügte Musterriss zeigt beispielhaft die Ausführung eines Risswerkes nach § 63 BBergG. Dieser ist eine Verkleinerung von dem Originalmaßstab A1. Daher ist die Darstellung des Musterrisses nicht maßstabsgetreu. Die Signatur der Hauptbetriebsplangrenze ist hier verdreht dargestellt. Die näheren Erläuterungen auf Seite 15 dazu sind zu beachten.

Für Rückfragen steht das LGRB jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

LGRB im September 2007

1. Anschreiben

Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5

79104 Freiburg

Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes (HBPI) für die Errichtung und den Betrieb des/der (Sandbruches, Sandgrube, Tongrube etc.), (Mustertal), mit der (Brechund Klassieranlage)

Antragsgegenstand

Was wird beantragt
 Hauptbetriebsplan für Errichtung/Betrieb...

oder

HBPI für ... eine besondere längerfristige Maßnahme

oder

Verlängerung/Ergänzung/Änderung des geltenden HBPI

- Laufzeit des neuen HBPI
 Die Regellaufzeit eines HBPI beträgt zwei Jahre, längere Laufzeiten müssen besonders begründet werden.
- Angaben zu den Kosten der Maßnahme

Hinweise

- 1. Im Anschreiben ist die beantragte Maßnahme nur zu benennen. Einzelheiten sollen in der "Beschreibung des Vorhabens" aufgeführt werden.
- 2. Aus der Beschreibung des Vorhabens und den Anlagen muss der Umfang sowie die technische Durchführung des beabsichtigten Vorhabens hervorgehen.
- 3. Bei Nachträgen zum HBPI *Errichtung und Betrieb einer maschinellen oder elektrotechnischen Anlage* ist wie bei Hinweis Nr. 1 zu verfahren.

Ort	D - 4	Unterschrift des Unternehmers
()rt	Datum	I Intersentiti des i internenmers
OIL	Datum	

2. STELLUNGNAHME DES BETRIEBSRATES

Stellungnahme des Betriebsrates

Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplanes (HBPI) für die Errichtung und den Betrieb des/der (Sandbruches, Sandgrube, Tongrube etc.), (Mustertal), mit der (Brech- und Klassieranlage)

Der Betriebsrat der *(Firma)* hat von dem o.a. Betriebsplan Kenntnis genommen und erhebt in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung *keine/nachstehende** Einwendungen.

Hinweis: Ist kein Betriebsrat vorhanden, so sind die Beschäftigten entsprechend § 6 Abs. 3 ABBergV zu allen Aktivitäten anzuhören, die Auswirkungen auf ihre Sicherheit und Gesundheit haben können.

^{*} Nicht zutreffendes streichen

3. ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage Nr.	Benennung
1	Beschreibung des Vorhabens
2	Lageriss/Tagesriss, Flurkarte

Unternehmer Verantwortliche Person

Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift

4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS (HBPL) ÜBER TAGE

Beschreibung und Darstellung des Vorhabens für den Zeitraum von ... Jahren mit Angaben zu:

- Unternehmer
 Name, Sitz, Telefon, Telefax, E-mail soweit vorhanden –, vertretungsberechtigte Person
- Lage
 Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Flst.Nrn., Verweis auf Darstellung der Grenzen des HBPI in den Planunterlagen – Anlage Nr. ..., vgl. dazu Ziff. 5.1 – Lageriss
- zu verarbeitende Rohstoffe Bodenschatz
- Voraussichtliche F\u00f6rder-/Verarbeitungsmenge pro Jahr
- Sicherheitsleistung
 Höhe, übersandt mit Schreiben vom ..., befristet / unbefristet
- Sicherung der Betriebsanlagen (§ 15 ABPVO)
 Zäune, Tore, Schranken, Warnschilder

Gewinnungsberechtigung

Eigentumsnachweis, Erlaubnis, Bewilligung, Pachtverträge, Grundbuchauszug – Pachtverträge über die Gewinnung sollen eine Laufzeit bis zur Beendigung der Wiedernutzbarmachung haben, Verträge als Anlage Nr. ...

Zur Übernahme bestimmte Sonderbetriebspläne und Nachträge

vom ..., Az: ...

daraus zu übernehmende und noch nicht erfüllte Auflagen

Die in vorhergehenden Sonderbetriebsplänen und Nachträgen beschriebenen Sachverhalte sollen bei der Einarbeitung in den Hauptbetriebsplan kenntlich gemacht werden – z.B. kursive Schrift, Balken am entsprechenden Absatz des Textes, Sonstiges.

Vorhandene Gestattungen

Hier sind die bereits bestehenden Genehmigungen aufzuführen, da viele Betriebe bereits vor Inkrafttreten des BBergG aufgrund zum Teil unbefristeter alter bestandskräftiger Rechte errichtet betrieben RBPI befristet und werden. vom Az: bis.... Ausnahmegenehmigungen/-bewilligungen, baurechtliche Genehmigungen, BlmSch-Genehmigung(en), LEisenbG, Wasserrechte (Erlaubnis und/oder Genehmigung, Hafenbetrieb), ChemG (Labor), Jugendarbeitsschutzgesetz, Naturschutzrecht, Waldumwandlungsgenehmigung, Sprengmittellager u.a..

Gewinnungsbetrieb, Abbauverfahren

Prinzipskizze, siehe Anlage Nr....

- Abbau ohne Sprengarbeit
 - Wand- oder Strossenhöhe
 - Bermenbreite
 - Böschungsneigung
 - Sicherung gegen Absturz
 - Anzahl und Typen der eingesetzten Fahrzeuge zum Lösen, Laden und Transport des Materials
 - max. Abbautiefe
- Abbau mit Sprengarbeit
 - Wand- oder Strossenhöhe
 - Bermenbreite
 - Böschungsneigung
 - Sicherung gegen Absturz
 - Anzahl und Typen der eingesetzten Fahrzeuge zum Lösen, Laden und Transport des Materials
 - max. Abbautiefe
 - Anzahl der jeweils gleichzeitig gesprengten Bohrlöcher Leitsprengbild
 - Bohrgerät Art, Typ, Staubabsaugung
 - Bohrlochtiefe
 - Bohrlochdurchmesser
 - Bohrlochabstand
 - Vorgabe
 - Sprengstoffmenge je Zündstufe
 - Art der Sprengmittel

Es werden nur BAM-zugelassene Sprengmittel eingesetzt. Dieses sind z.Zt....

Sprengstoff:

Sprengschnur:

Zünder:

Zündmaschine(n):

Prüfgeräte:

Sprengmittellager

Ort, Art des Sprengmittellagers, siehe Anlage Nr. .. , Höchstlagermengen, Sprengstoff [kg], Zünder [Stück], Sprengschnur / Sprengstoffgewicht [g/m]

Erlaubnisscheininhaber

Ausstellende Behörde, Datum gültig bis, s. Anlage Nr. ...

Befähigungsscheininhaber

Ausstellende Behörde, Datum gültig bis, s. Anlage Nr. ...

Abbau im Nassabbauverfahren

- Anzahl und Typ der eingesetzten Gewinnungsgeräte mit daran anschließenden Förderanlagen
 - Das Ergebnis der Schwimmstatik liegt mit Anlage Nr. ... bei. Die EG-Konformitätserklärung liegt mit Anlage Nr. ... bei.
- Positionsüberwachung des Gewinnungsgerätes
- Verankerung der Verholeseile an Land
- Sicherungsmaßnahmen bei Sturm/-warnung
- max. Abbautiefe, Böschungsneigungen

Aufbereitungsbetrieb

nur bei Aufbereitung des Rohstoffes auf dem unter Bergrecht stehenden Gelände, ohne Weiterverarbeitung.

- Verfahrensbeschreibung mit Brecher-, Silo-/Bunkeranlagen;
 Fließschema mit Aufzählung der wichtigsten Anlagenkomponenten, Anlage Nr. ...
- Entstaubung
- EG-Konformitätserklärung
- Weiterverarbeitung unter Hinweis auf vorhandene Genehmigungen und Zulassungen

Beschreibung der Hilfs- und Nebenbetriebe

mit Hinweisen auf das Risswerk und auf den Lageriss, Anlage Nr. ...

- Werkstätten/Wartungsplätze
- Magazine
- Lager
- Verwaltung
- Labor
- Verladeeinrichtungen für LKW, Schiffe, Eisenbahn
- Waagen
- Grubenanschlussbahnen, Grubenanschlussgleise
- Hafen, Wasserfahrzeug(e)
 - z.B. Rettungsboot, siehe auch Fahrzeuge
- Fahrzeuge

Festlegen von Zeitabständen für die Prüfung durch den Unternehmer, Verkehrsregelung, Betankung, Wartung, Untersuchung

Arbeits- und Gesundheitsschutz mit Angaben zu:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD)
 Hier ist zu erläutern, ob das zu erstellende SGD besteht, es muss der Bergbehörde nicht im Betriebsplanantrag vorgelegt werden. Im SGD sind die Belange der GefStoffV zu berücksichtigen
- Brand- und Explosionsschutz
 - Festlegung brandgefährdeter Bereiche, Berücksichtigung von Kriechwegen explosionsfähiger Gemische, Vermeidung Zündtemperatur durch heiße Oberflächen, schriftliche Anweisungen für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, Löschwasserentnahmestellen, Löschwasserrückhaltung

- Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsmittel
- Alarm- und Kommunikationssysteme
- Erste Hilfe, medizinische Notversorgung, Notfallplan
 Der Notfallplan muss die internen und externen Hilfeleistungsmöglichkeiten unter Einbeziehung von Polizei, Feuerwehr, THW, DLRG usw. sowie der Benachrichtigung der Landesbergdirektion berücksichtigen.
- Arbeitsstätten und sanitäre Einrichtungen
 Stabilität und Festigkeit, Raumabmessungen, Belüftung, Raumtemperatur; bei baulichen
 Anlagen gilt das Baurecht neben dem Bergrecht. Insofern ist eine Fertigung des
 Baugesuchs als Plansatz zur Anlagenbeschreibung für den HBPI-Nachtrag ausreichend.
- Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln
 Plan für Instandhaltungsmaßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung
- Plan über die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung
- Angaben zum arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst entsprechend der "Rundverfügung für die Anwendung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) im Bereich Bergbau über Tage vom 06. Dezember 2000, Az: 4718/49 – Anlage Nr.....
- Name der Berufsgenossenschaft
- Lärm, Vibrationen, Bildschirmgeräte, manuelle Handhabung von Lasten
- Rettungswesen und Arbeiten in gesundheitsschädlichen Gasen
 Das Rettungswesen ist, soweit betroffen, durch einen Sonderbetriebsplan zu regeln.
- Gefahrstoffverordnung (Welche Gefahrstoffe werden eingesetzt?)

Überwachungsbedürftige Anlagen

- nach Bergrecht (BBergG)
 - Dampfkesselanlage(n)

Diese sind It. § 52 ABPVO entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu überwachen. Dieses sind die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung und die TRD.

Zentrifugen

unterliegen einer dreijährigen Untersuchungsfrist

Krane, Hebezeuge

Verwendungsbeschränkungen, Anforderungen, Untersuchungen nach Inbetriebnahme und dann alle vier Jahre, dabei Belastung mit dem 1,25-fachen, Nachweisführung

- nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) einschl. zugehöriger Verordnungen
 - Druckbehälter, Druckgasbehälter

Im Erdöl-/Erdgasbereich gelten die Richtlinien des ehemaligen Landesbergamtes für beheizte Druckbehälter (Treater) mit Öl- und Gasfeuerung vom 10. Mai 1982. Ansonsten gilt die Betriebssicherheitsverordnung. Die überwachungsbedürftigen Druckbehälter sind anzugeben.

Luftverdichter mit ölgeschmierten Druckräumen

Betriebsanweisungen zum Entleeren und Reinigen vorhanden? Nachweis der Eignungsfeststellung des Verdichter-Öles durch einen Sachverständigen?

Aufzüge

Die Aufzüge sind nach ihrer Nutzung anzugeben. Die Prüfungen sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen.

Maschinentechnische Anlagen

Seit dem 1. Januar 1995 dürfen aufgrund der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9.GPSGV) Maschinen nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37/EG) entsprechen. Der Nachweis wird über die EG-Konformitätserklärung erbracht. Maschinen, die bis zum 31. Dezember 1994 in Verkehr gebracht wurden müssen § 17 ABBergV und damit der Arbeitsmittelbenutzerrichtlinie entsprechen. Für die Aufnahme einer neuen Anlage (z.B. Erdbaumaschine, Brecheranlage) in den Hauptbetriebsplan reicht die genaue Anlagenbeschreibung und die EG-Konformitätserklärung (Mehrfertigung) aus.

Sonstige

z.B. Tankstelle

Brennbare Flüssigkeiten

Für Anlagen zur Lagerung gilt die Anlagenverordnung VawS, die Betriebssicherheitsverordnung bzw. das Wasserrecht. Bauartzulassungen und Anlagenbeschreibungen sind als Anlage beizufügen.

- Radioaktive Stoffe
- Röntgeneinrichtungen
 z.B. Röntgenfluoreszenzanalysegerät (RFA)
- LEisenbG

Elektrische Anlagen

Einspeisung

Leitungsführung beim Nassabbauverfahren, Notabschaltung des Gewinnungsgerätes auch von Landseite möglich?

Trafo

PCB-Verbot ab 01.01.2000

Schaltplan

Hoch-/Niederspannung, wesentliche Anlagenteile

Notstromversorgung

falls vorhanden, Schutz des Bodens vor Tropfverlusten bei Betankung

Stromgenerator

eigenes Kraftwerk

Anzahl der Elektro-Fachkräfte, ElBergVO

bergmännische Kenntnisse, Kenntnisse bei explosionsgefährdeten Bereichen, jährliche Belehrung, Festlegung von Prüfumfang, Prüfergebnisse, Aufzeichnungen \rightarrow Aufbewahrungspflicht

Blitzschutzanlagen

sind alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen zu untersuchen.

Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel Diese sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Inbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung sowie in festgelegten Zeitabständen durch Elektrofachkräfte zu prüfen. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, wenn ein elektrisches Betriebsmittel durch ein gleichartiges ersetzt wird und die elektrischen Verhältnisse dadurch nicht wesentlich geändert werden. In explosionsgefährdeten Bereichen sind die Prüfungen durch einen anerkannten elektrotechnischen Sachverständigen, z.B. TÜV, alle drei Jahre durchzuführen. Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahme in besonderen Betrieben und Bereichen

Neuerrichtete oder geänderte elektrische Anlagen in besonderen Betrieben und Bereichen müssen vor Inbetriebnahme durch einen elektrotechnischen Sachverständigen geprüft werden. Elektro-Aufsichtspersonen nur, wenn die Berechtigung dazu in der Bestellung vermerkt ist.

Abfallbeseitigung

Die Nachweisführung ist zu erläutern.

- Altöl, Hydraulikflüssigkeiten
- Werkstattabfall (mechanisch/elektrisch), Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Kunststoffteile

Wasser

- Brunnen
- Schema
 Abwasser, Kanalisation → Rohrleitungen
- Menge des zu-/ ablaufenden Wassers
- Einleitung in Vorfluter/Klär-, Absetzbecken/-teich
- Wasserkraftwerk

Hinweis:

Hier sind Unterlagen als Anlage beizufügen, die den Ist-Zustand der Wasserhaltung beschreiben. Dabei kann auf aktuelle Planunterlagen bzw. auf die o.g. vorhandene(n) wasserrechtliche(n) Gestattung(en) hingewiesen werden. Wasserrechtliche Gestattungen sind einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Wiedernutzbarmachung

hier kann auf die Maßnahmen, die durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan abgedeckt sind, verwiesen werden, z.B. Annahme und Verfüllung mit Fremdmaterial, Schutz von Mutterboden, Aufbringen von Böden, Bepflanzungsmaßnahmen in der wiedernutzbar zu machenden Fläche während der Geltungsdauer der Hauptbetriebsplanzulassung mit Hinweis auf Anlage Nr. ... – vgl. dazu Ziff. 5 – Anlagen.

Personal / Arbeitszeiten

- Anzahl der Beschäftigten davon m / w
- Fachkundige Personen für die Überprüfung der
 - E-Anlagen
 - Fahrzeuge

- Verantwortliche Personen
 - Wie viel auf welchen Schichten; Aufsichtsperson(en) für Brand- und Explosionsschutz; Aufsichtsperson(en) für Sprengmittel; Sprengmittelausgeber und –beförderer, Aufsichtsperson für Rettungsvorkehrungen
- Regelmäßig beschäftigte Fremdfirmenmitarbeiter mehr als drei Monate
- Arbeitszeiten / Schichtaufteilung

Sonstiges

- Mutterschutzgesetz
- Denkmalschutzgesetz
- Bodenschutzgesetz und -verordnung
- BlmSchG
- Rundverfügungen
- Richtlinien

Zündmaschinenrichtlinien

Sonstige

Ausblick

Weiterentwicklung des Betriebes, wesentliche Umbaumaßnahmen an Aufbereitungsanlagen, Neubeschaffung von Maschinen usw.

Unterschriften

Ort, Unternehmer

Verantwortliche Person

5. ANLAGEN

5.1 Lageriss

Hinweise

Nach § 63 BBergG hat der Unternehmer für jeden Gewinnungsbetrieb ein Risswerk zu führen, dass von einem durch das LGRB anerkannten Fachmann (*Markscheider* oder *andere fachkundige Person*) anzufertigen und in bestimmten Abständen zu aktualisieren ist. Das Risswerk umfasst, abhängig von Art und Größe des Betriebes, Risse und Karten, in denen die betrieblichen Anlagen und Einrichtungen auf der Grundlage topographischer Karten oder Flurkarten dokumentiert sind.

Im Hinblick auf die gesetzliche Risswerkpflicht ist es zweckmäßig, bei neuen Betrieben bereits den *Lageriss zum Hauptbetriebsplan* formal und inhaltlich dergestalt auszufertigen, dass er mit entsprechenden Aktualisierungen später als *Risswerk* des Betriebes verwendet werden kann. Umgekehrt kann bei bestehenden Betrieben der Lageriss aus den Unterlagen des Risswerks abgeleitet werden.

Dem Planverfasser wird empfohlen, sich vorab über Form und Inhalt des gesetzlichen Risswerks beim LGRB (Herr Schick, 0761/ 208-2044 oder Herr Wagner, 0761/ 208-2034) zu informieren, um doppelten Aufwand bei der Anfertigung von Lageriss bzw. Risswerk zu vermeiden.

Es wird empfohlen, den Lageriss nach den formalen und inhaltlichen Regelungen für Risswerke nach § 63 BBergG anzufertigen. Diese sind der Markscheider-Bergverordnung vom 19.12.1986 (BGBI. I S. 2631) in Verbindung mit den einschlägigen Normen *DIN* 21901 Bergmännisches Risswerk zu entnehmen.

Die Anlagen sind jeweils von dem verantwortlichen Planverfasser, z.B.

- zugehörig zum Antrag vom ...
- Handzeichen

und vom Unternehmer abzuzeichnen.

Aus dem Lageriss – s. Ziff. 6, Musterriss – muss ersichtlich sein:

 Abgrenzung des Werksgeländes, der Bergaufsicht, wie in Ziff. 4 - Beschreibung des Vorhabens - erläutert.

Auszug aus der topografischen Karte – TK 25 –, aus welchem die großräumige Lage des Tagebaues sowie der Verlauf der Grenzen von Schutzgebieten ersichtlich sind. Ggf. sind die Schutzgebiete mit Hilfe einer Übersicht in geeignetem Maßstab darzustellen. Wahlweise kann die Übersicht im M 1:2500 auf Grundlage der FK 25 dargestellt werden.

In den Lageriss ist das für die Gewinnung vorgesehene/ genehmigte Gebiet einzutragen. Bei Betrieben mit Sprengungen ist die Situation in einem Umkreis von 300 m um die Tagebauoberkante darzustellen, ansonsten ist die Tagessituation in einem Streifen von 50 m um die Tagebauoberkante ausreichend. Zur Information sind die Eckpunkte in einem Koordinatenverzeichnis aufzuführen - alternativ Koordinatenleiste beim Blattausschnitt. Im Lageriss sind die Betriebswege, Abgrenzung der Verantwortungsbereiche (unter Tage/ über Tage, verschiedene Übertagebereiche), Betriebsbereiche (Werkstätten, Verwaltung, Labor, Ausbildung, brand - und explosionsgefährdete Bereiche (Tankstelle(n), Sprengmittellager), Eisenbahnbetrieb wenn vorhanden) die Katastersituation, die Höhenangaben, besondere Stellen, z.B. Tiefensondierungen und die Schichtenschnitte Bohrungen. (Katastersituation der Flurstücke und Topographie sind aus der amtlichen Flurkarte zu entnehmen). Sollte die Gewinnung und die Rekultivierung in verschiedenen Abbau und Verfüllstufen erfolgen, so sind diese ebenfalls zu verzeichnen. Hinsichtlich der Rekultivierung kann auch auf den LBP Bezug genommen werden.

5.2 Weitere Anlagen

Anlagen sind vom Planverfasser und vom Unternehmer mit Datum und Zugehörigkeitsvermerk abzuzeichnen (siehe 5.1).

6. MUSTERRISS

(Anlage)

7. Abkürzungsverzeichnis

ABPVO Allgemeine Bergpolizei - Verordnung

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

BBergG Bundesberggesetz

BetrSichV Betriebssicherheits - Verordnung

BImSchG Bundes - Immissionsschutzgesetz

ChemG Chemikaliengesetz

DLRG Deutsche Lebensrettungsgesellschaft

ElBergVO Elektro-Bergverordnung

FK Flurkarte

GefStoffV Gefahrstoffverordnung

GPSG Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

HBPI Hauptbetriebsplan

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEisenbG Landeseisenbahngesetz

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

MarkschBergV Markscheider - Bergverordnung

PSA Persönliche Schutzausrüstung

RBPI Rahmenbetriebsplan

SGD Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

THW Technisches Hilfswerk

TRbF Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten

VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung

Änderungen der Urfassung vom 12.04.2001

Änderungs Nr.	Änderungsda tum/ Neuer Stand	Vorgenommene Änderung
1	16.05.2001	Änderung Postanschrift u. Tel. Nr. in der Fußzeile
2	21.05.2001	Änderung Erläuterungen u. Gliederung hinsichtlich Muster <u>riss</u> u. der dazugehörigen Erläuterungen auf S. 15. Dadurch Erhöhung der Seitenzahl auf 19.
3	08.08.2001	Rechtschreibkorrekturen, Seiten 7, 12, 14, 15, 16; Datum Seiten 1+3
4	06.03.2002	"Klammer zu" auf Seite 7, hinter Hafenbetrieb, Datum Seiten 1+3
5	02.02.2005	Komplette Überarbeitung wg. Anpassung an gesetzliche Änderungen (BetrSichV, ElBergVO, Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)
6	20.09.2007	Anpassung Tel. Nrn. auf Seite 15 u. Stand auf S. 1+3; Komma hinter Wort "Musterriss" in fett auf S. 3 entfernt
7	06.12.2007	Anpassung Briefkopf
8		
9		
10		
11		
12		